

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/158 vom 18. September 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_158

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/158 du 18 septembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/158 del 18 settembre 2017

Regeste

Art. 42 f. IVG. Art. 37 IVV. Art. 17 Abs. 2 ATSG (Revision). Reduktion einer Hilflosenentschädigung eines minderjährigen, an einer schweren Sehstörung leidenden Versicherten. Im Bereich der Hilflosenentschädigung gibt es keine Schadenminderungspflicht durch Familienangehörige, da die Fähigkeit des Versicherten, in den alltäglichen Lebensverrichtungen selbständig zu sein, versichert ist. Der 12-jährige Versicherte hat zukünftig trotzdem lediglich noch einen Anspruch auf eine leichte Hilflosenentschädigung im Sonderfall (Art. 37 Abs. 3 lit. d IVV), da es ihm seit der letzten Revision zumutbar gewesen wäre, mithilfe von Kompensationsstrategien eine Selbständigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen (mit Ausnahme der Fortbewegung im Freien/Pflege gesellschaftlicher Kontakte) zu erreichen. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. September 2017, IV 2016/158).

Erwägungen

E. 1

Eine formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat (Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Der Beschwerdeführer bezieht seit dem 1. Juli 2007 eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades. Mit den Mitteilungen vom 7. Oktober 2010 und vom 5. Juli 2013 hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers unverändert bestätigt. Mit der angefochtenen Revisionsverfügung vom 12. April 2016 hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eröffnet, dass ihm ab dem 1. Juni 2016 lediglich noch eine Entschädigung wegen einer Hilflosigkeit leichten Grades im Sonderfall zustehe. Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die Hilflosenentschädigung zu Recht herabgesetzt hat. Da die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers zuletzt im Jahr 2012/2013 materiell überprüft worden ist, ist zu klären, ob sich der Sachverhalt zwischen dem 5. Juli 2013 (Datum der Mitteilung, IV-act. 217) und dem 12. April 2016 anspruchrelevant verändert hat.

E. 2

2.1 Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe

Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Die massgebenden alltäglichen Lebensverrichtungen betreffen sechs Bereiche: Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung (Rz. 8010 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH, Stand 1. März 2016). Für die Hilfsbedürftigkeit in einer Lebensverrichtung mit mehreren Teilfunktionen genügt es, wenn die versicherte Person bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist (vgl. Rz. 8011 KSIH).

2.2 Gemäss Art. 42 Abs. 2 IVG ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit. Bei Minderjährigen gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten (mindestens vier; siehe Rz. 8009 KSIH) alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 2 lit. a und b IVV; lit. c gilt nur für volljährige versicherte Personen, siehe Art. 42bis Abs. 5 IVG und Art. 38 Abs. 1 IVV). Eine leichte Hilflosigkeit liegt vor, wenn die minderjährige versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf oder wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann (Art. 37 Abs. 3 IVV; lit. c gilt nur für volljährige versicherte Personen, siehe Art. 42bis Abs. 5 IVG und Art. 38 Abs. 1 IVV). Bei Minderjährigen ist nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters zu berücksichtigen.

2.3 Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit einer versicherten Person ist deren Schadenminderungspflicht zu berücksichtigen (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, N 8 zu Art. 9). Bei der Schadenminderungspflicht handelt sich um einen allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Auswirkungen des Gesundheitsschadens auf die Einsatzfähigkeit durch geeignete organisatorische Massnahmen und die Mithilfe der Familienangehörigen möglichst zu mildern (BGE 141 V 642 E. 4.3.2). Die versicherte Person sei namentlich verpflichtet, geeignete und zumutbare Massnahmen zu treffen, um ihre Selbständigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen (z.B. der Behinderung angepasste Kleidung – Klettverschluss bei Schuhen für einarmige Personen – Hilfsmittel, Hilfsvorrichtungen). Unterlasse sie dies, so könne die entsprechende Hilfe bei der Bemessung der Hilflosigkeit nicht berücksichtigt werden (Rz. 8085 und 8087 KSIH). Die verlangte Mithilfe der Familienangehörigen gehe zwar weiter als die ohne Gesundheitsschaden üblicherweise zu erwartende Unterstützung, jedoch dürfe den Familienangehörigen keine unverhältnismässige Belastung entstehen. Gehe es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, sei stets danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, sofern keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären (BGE 141 V 642 E. 4.3.2; Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer und Marco Reichmuth, 3. Auflage, Zürich 2014, N 10 zu Art. 42-42ter). Soweit die Schadenminderungspflicht auch eine Pflicht der Familienangehörigen beinhalten solle, der versicherten Person bei den alltäglichen Lebensverrichtungen zu helfen, kann der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

nicht gefolgt werden: Das versicherte Gut in der Hilflosenentschädigung ist die Selbständigkeit einer versicherten Person bei den alltäglichen Lebensverrichtungen. Die allfällige Hilfe von Familienangehörigen vermag den Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Selbständigkeit bei den alltäglichen Lebensverrichtungen nicht zu beseitigen bzw. zu verringern, selbst wenn die versicherte Person durch die Hilfe in der Lage ist, die alltäglichen Lebensverrichtungen zu bewältigen. Entscheidend ist ausschliesslich die Fähigkeit der versicherten Person selbst, bei den alltäglichen Lebensverrichtungen selbständig zu sein. Den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung begründet also bereits die Beeinträchtigung des versicherten Gutes. Demnach ist es irrelevant, in welcher Umgebung sich die versicherte Person aufhält respektive ob und gegebenenfalls wer der versicherten Person Hilfe leistet (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 21. November 2014, 8C_225/2014 E. 8.3.2; vgl. Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Dezember 2014, AHV-H 2014/1 E. 2.5 und vom 2. Dezember 2016, IV 2014/350 E. 2.2.1).

E. 3

3.1 Unbestritten und erwiesen ist, dass es sich bei der hochgradigen Sehstörung des Beschwerdeführers um eine schwere Sinnesschädigung im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. d IVV handelt, die bereits für sich allein einen Anspruch auf eine Entschädigung wegen einer Hilflosigkeit leichten Grades im Sonderfall auslöst. Da es sich bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte um eine Teilfunktion der alltäglichen Verrichtung "Fortbewegung" handelt (Rz. 8022 KSIH), ist die Hilflosigkeit in dieser Verrichtung ausgewiesen. 3.2 Die Eltern des Beschwerdeführers haben zusätzlich geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Erkrankung in den alltäglichen Lebensverrichtungen des An- und Auskleidens, des Essens, der Körperpflege und des Verrichtens der Notdurft regelmässig und in erheblicher Weise (weiterhin) auf Hilfe angewiesen sei. 3.2.1 Bezüglich des Bereichs des An- und Auskleidens haben die Eltern ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer die Kleider in der richtigen Reihenfolge bereitgelegt und ihm die Ersatzkleider für die Schule gerichtet werden müssten. Bei einzelnen Kleidungsstücken (z.B. Socken, Schuhe binden) benötige er beim Anziehen noch Hilfe. Zudem bedürfe es jeweils eines Kontrollblickes, ob er alle Kleider richtig angezogen habe. Ausserdem müsse ihm die Brille geputzt werden. Der Beschwerdeführer leidet an einer hochgradigen Sehschwäche. Weitere körperliche oder geistige Einschränkungen bestehen nicht (IV-act. 148-2, 269-2). Trotz seiner schweren Sehbehinderung ist der Beschwerdeführer in der Lage gewesen, eine private, nicht auf seine Sehbehinderung ausgerichtete Tagesschule zu besuchen. Im Jahr 2016 ist sogar der Übertritt ins Untergymnasium in Betracht gezogen worden. Angesichts seiner schulischen Leistungen muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer über eine tendenziell überdurchschnittliche Intelligenz verfügt. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer bis heute nicht in der Lage sein soll, die Socken alleine anzuziehen und die Schnürsenkel der Schuhe zu binden. Zumindest ist mit der Abklärungsperson davon auszugehen, dass es dem (im Verfügungszeitpunkt) 12-jährigen Beschwerdeführer trotz seiner schweren Sehbehinderung möglich und zumutbar gewesen wäre, diese alltäglichen Verrichtungen zu erlernen. Auch die Aussage der Eltern, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage sei, die Kleider selbst verlässlich aus dem Schrank zu nehmen, überzeugt nicht. Der Beschwerdeführer kennt seine Kleider. Zudem ist es ihm zumutbar, sich einzuprägen, wie die Kleidungsstücke im Schrank angeordnet sind. Da der Beschwerdeführer nicht vollständig erblindet ist, müsste er

zumindes die Farbe der jeweiligen Kleidungsstücke erkennen, wenn er diese nahe genug vor die Augen hält. Es spricht also nichts dagegen, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, selbständig passende Kleidung aus dem Schrank zu nehmen und diese in der richtigen Reihenfolge anzuziehen. Auch Kontrollblicke der Eltern erscheinen nicht als notwendig: Beispielsweise kann der Beschwerdeführer beim Ankleiden mittels der Hände (Tastsinn) überprüfen, ob er die Kleider richtig angezogen hat, indem er sich an Etiketten und Nähten orientiert. Dem Beschwerdeführer ist es angesichts seines Alters und seiner intellektuellen Fähigkeiten schliesslich auch zumutbar, ab und zu daran zu denken, die Brille zu putzen und diese Verrichtung selbständig vorzunehmen. Demnach ist der Beschwerdeführer beim An- und Auskleiden – unter Berücksichtigung seiner Schadenminderungspflicht – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auf regelmässige und erhebliche Hilfe angewiesen. Diese Einschätzung ist von der RAD-Ärztin Dr. F. ___ am 6. April 2016 aus medizinischer Sicht bestätigt worden. Die divergierenden Aussagen der Eltern anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle vom 30. September 2015 sind darauf zurückzuführen, dass die Eltern dem Beschwerdeführer – im Sinne einer Tendenz zur Überbehütung – gewisse alltägliche Verrichtungen abnehmen oder bei deren Ausübung Hilfestellung leisten, obwohl der Beschwerdeführer diese Verrichtungen durchaus selbständig – wenn auch möglicherweise mit etwas mehr Zeitaufwand als ein nicht behindertes gleichaltriges Kind – erledigen könnte.

3.2.2 Die Eltern haben anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle vom 30. September 2015 geschildert, dass der Beschwerdeführer das Besteck weiterhin nur rudimentär einsetzen könne. Er könne die Gabel und das Messer nicht zielgerichtet führen. Teilweise müsse ihm die Nahrung zerkleinert werden. Neben den Erklärungen, was es zu essen gebe, müsse der Beschwerdeführer regelmässig zum Weiteressen motiviert werden. Teilweise müsse ihm die Nahrung auch zum Mund geführt werden. Mit der Abklärungsperson und der RAD-Ärztin Dr. F. ___ ist davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen wäre, den richtigen Umgang mit dem Besteck zu erlernen. Härtere Speisen wie Fleisch, die zerkleinert werden müssen, stehen in der Regel nicht täglich, sondern lediglich gelegentlich auf dem Speiseplan. Eine Hilfe ist jedoch nur regelmässig, wenn sie die versicherte Person täglich benötigt oder eventuell täglich nötig hat (Rz. 8025 KSIH). Die Hilfe beim Zerkleinern von Speisen kann daher nicht als regelmässig qualifiziert werden. Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb der inzwischen 12-jährige, tendenziell überdurchschnittlich intelligente Beschwerdeführer aufgrund seiner Sehbehinderung (immer noch) auf eine motivierende Unterstützung beim Essen angewiesen sein sollte. Noch weniger leuchtet ein, weshalb die Eltern dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Sehbehinderung teilweise das Essen sollen eingeben müssen; diese Behauptung wird zudem dadurch widerlegt, dass der Beschwerdeführer in der Schule in der Lage ist, selbständig zu essen bzw. dort höchstens beim Zerkleinern harter Speisen auf Hilfe angewiesen ist. Auch hier kommt also wieder die Tendenz der Eltern zur Überbehütung zum Ausdruck. Die Notwendigkeit, dem Beschwerdeführer zu erklären, was es zu essen gibt, generiert keinen (oder höchstens einen vernachlässigbaren) zeitlichen Mehraufwand. Die Beschwerdegegnerin hat demnach eine Hilflosigkeit in der Verrichtung des Essens zu Recht verneint.

3.2.3 Bezüglich der Körperpflege haben die Eltern geltend gemacht, dass dem Beschwerdeführer die Zahnpaste auf die Zahnbürste gegeben werden müsse. Um eine gründliche Reinigung zu gewährleisten, übernehme die Mutter oft die Endreinigung. Der Beschwerdeführer schaffe es nicht, das Duschmittel selber verlässlich zu dosieren. Weiter könne er nicht überprüfen, ob er gut abgeduscht sei. Ausserdem müssten ihm die Fingernägel geschnitten werden. Auch im Bereich der Körperpflege ist eine

Hilflosigkeit nicht ausgewiesen: Bereits anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle vom 27. Februar 2013 hatte die Abklärungsperson darauf hingewiesen, dass die Dosierung des Duschmittels mittels eines Seifenspenders vereinfacht werden könne (IV-act. 199-5). Ob der Beschwerdeführer das Shampoo/Duschmittel gut aus- resp. abgespült hat, kann er – wie dies zuweilen auch nicht behinderte Personen oder Personen mit einer weniger schweren Sehschwäche/Brillenträger machen – problemlos mit seinen Händen überprüfen. Schliesslich leuchtet auch nicht ein, weshalb der Beschwerdeführer aufgrund seiner Sehbehinderung nicht in der Lage sein soll, die Zahnpaste zu dosieren und seine Zähne gründlich zu reinigen. Sollte der Beschwerdeführer im Verfügungszeitpunkt tatsächlich noch auf Hilfe bei der Körperpflege angewiesen gewesen sein, wäre es ihm zumutbar gewesen, die erforderlichen Kompensationsstrategien zu erlernen, um die Körperpflege selbständig vorzunehmen. Bezüglich der Fingernägel ist anzumerken, dass diese lediglich etwa einmal pro Woche geschnitten werden müssen, weshalb die Hilfe nicht als regelmässig bezeichnet werden kann. Mit der Abklärungsperson und der RAD-Ärztin Dr. F. ___ ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei der Körperpflege nicht auf regelmässige und erhebliche Hilfe angewiesen ist.

3.2.4 Die Eltern des Beschwerdeführers haben die Hilflosigkeit bei der Verrichtung der Notdurft damit begründet, dass die Reinlichkeit des Beschwerdeführers nach dem Stuhlgang überprüft werden müsse. Zudem müsse er auf fremde Toiletten begleitet werden, da er nicht sehen könne, ob die Toilette sauber ist, wo sich das Toilettenpapier, die Handseife etc. befinden und um im Anschluss die Sauberkeit der Toilette zu überprüfen. Gemäss der Auskunft der Lehrerin sucht der Beschwerdeführer die Toilette in der Tagesschule selbständig auf. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Hautreizungen o.ä. entwickelt hätte, wenn ihm in der Schule, wo er den ganzen Tag verbringt, keine gründliche Reinigung gelingen würde (siehe www.gastromed.ch/analhygiene.html, besucht am 5. September 2017). Hierfür bestehen jedoch keinerlei Anhaltspunkte. Zwar ist die Körperreinigung nach dem Stuhlgang aufgrund der Sehbehinderung für den Beschwerdeführer sicherlich etwas aufwändiger bzw. zeitintensiver als für eine nicht behinderte Person. Aufgrund seiner Altersreife ist aber davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, eine gründliche Reinigung selbständig vorzunehmen. Dass er an fremden Orten auf Hilfe beim Toilettengang angewiesen ist, ist nachvollziehbar. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine regelmässig notwendige Hilfestellung, weshalb sie bei der Ermittlung der Hilflosigkeit nicht berücksichtigt werden kann. Mit der Abklärungsperson und der RAD-Ärztin Dr. F. ___ ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch bei der Verrichtung der Notdurft nicht auf regelmässige und erhebliche Hilfe angewiesen ist.

3.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass lediglich in der Verrichtung Fortbewegung/ Pflege gesellschaftlicher Kontakte eine Hilflosigkeit ausgewiesen ist. Da der Beschwerdeführer nur in einer (und nicht in zwei) alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist, hätte er auch keinen Anspruch auf eine Entschädigung wegen einer mittelschweren Hilflosigkeit, wenn er auf eine dauernde persönliche Überwachung angewiesen wäre (Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV). Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Aufzählung in Art. 37 Abs. 2 IVV abschliessend ist, d.h. dass entgegen der Meinung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers die Kombination der Überwachungsbedürftigkeit mit dem Sonderfall nach Art. 37 Abs. 3 lit. d IVV keine Entschädigung wegen mittelschwerer Hilflosigkeit begründet. Der Vollständigkeit halber ist trotzdem anzumerken, dass die Notwendigkeit

einer dauernden persönlichen Überwachung im vorliegenden Fall nicht ausgewiesen ist: Einerseits stellt sich die Frage, ob es dem 12-jährigen Beschwerdeführer nicht möglich wäre, den Bedarf nach zusätzlichen Kortison-Tabletten in Stresssituationen selber zu erkennen und die Tabletten selbständig einzunehmen. Andererseits überzeugt die Aussage der Eltern, dass der Beschwerdeführer nicht einmal für kurze Zeit alleine zu Hause gelassen werden könne, nicht. Sie steht insbesondere in Widerspruch zu den Angaben des C. ___ der D. ___ und der Lehrerin der Tagesschule: Der Beschwerdeführer ist zwischenzeitlich nämlich sogar in der Lage, bekannte Wege wie den Schulweg oder den Weg vom Bahnhof nach Hause selber zu meistern. Somit entsteht wiederum der Eindruck einer Überbehütung.

3.4 Bei der letzten materiellen Überprüfung des Leistungsanspruchs, welche mit der Mitteilung vom 5. Juli 2013 abgeschlossen worden ist, ist weiterhin eine Hilflosigkeit in den Verrichtungen An- und Auskleiden, Körperpflege und Essen sowie eine Überwachungsbedürftigkeit bestätigt worden (vgl. IV-act. 215). Bereits in der damaligen Mitteilung ist der Beschwerdeführer darauf hingewiesen worden, dass es ihm zumutbar sei, inskünftig in den alltäglichen Lebensverrichtungen mehr Selbständigkeit zu erlangen. Die Situation seit der letzten materiellen Überprüfung hat sich also insoweit verändert, als es dem Beschwerdeführer im Zeitraum Juli 2013 bis April 2016 (Verfügungszeitpunkt) zumutbar gewesen wäre, mithilfe von Kompensationsstrategien in den alltäglichen Lebensverrichtungen – mit Ausnahme der Fortbewegung im Freien/Pflege gesellschaftlicher Kontakte – eine Selbständigkeit zu erreichen. Somit ist ein Revisionsgrund gegeben. Die Beschwerdegegnerin hat die Hilflosenentschädigung gestützt auf Art. 37 Abs. 2 lit. d IVV i.V.m. Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV zu Recht per 1. Juni 2016 von mittelschwer auf leicht herabgesetzt. 3.5 Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.